

Abs.: [REDACTED] n
an: Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg, Steinstraße 61, 14776 Brandenburg Fax:03381/2082-190
Az.: **145 E 1 – 509** (Auskunfts-gesuch zum Personalwechsel von Staatsanwälten zwischen der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg und den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg)

Widerspruch gegen Bescheid v. 18.Aug.2018

angeblich vom 18. August 2021, bei mir im Briefkasten aber erst ca. am 26.Aug.2021

Berlin, Unterschrift Anfragender/Auskunft Suchender:

1 Abkürzungsverzeichnis

GStA=GeneralStaatsAnwaltschaft
BRB=Stadt BBrandenburg
StAs=Staatsanwaltschaften
StA=Staatsanwalt(schaft)
StAe(n)=Staatsanwält_innen
FF=Frankfurt Oder
MdJ=Ministerium der Justiz
Bbg=Bundesland Brandenburg

2 Tenor

Es gibt keinen Anspruch auf Geheimhaltung der Nachnamen dieser Amtsträger!
Denn es betrifft deren berufliche Tätigkeit im Amt, also ihre **Sozialsphäre**.
Damit ist es keine Privatsphäre mehr und § 5 AIG Abs. 1 **Satz 1 nicht anwendbar**.
Sie übernehmen hoheitliche Aufgaben der Strafverfolgung (StAs) bzw. der Entscheidung, ob Strafverfahren wiederaufzunehmen sind (GStA).
Deshalb **überwiegt eindeutig** das **Informationsinteresse** der Bürger, wer daran beteiligt ist.

Anzuwenden sind Satz **§ 5 AIG Abs. 1 Satz 2**:

„Akteneinsicht kann gewährt werden, soweit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das **Offenbarungsinteresse** der Antrag stellenden Person das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information **überwiegt**.“
(sowie **§ 5 AIG Abs. 3**)

Und falls Sie absolut die Namen der Wechsler verweigern, haben Sie immer noch die Möglichkeit, die Namen dieser Staatsanwälte zu **pseudonymisieren!**

3 Nicht angewendete Vorschriften

Außerdem hätten Sie **AIG § 6** (Durchführung der Akteneinsicht) **Abs. 1** vermutlich beachten müssen:

- Satz 2: "In den Fällen des [...] § 5 Absatz 1 Satz 2 sind auch die besonderen Umstände des Einzelfalls darzulegen, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird."
- Satz 4: "In den Fällen des Satzes 2 **muß** dem **Antragsteller** von der aktenführenden Behörde **Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben werden.**"
- Satz 5: „Sofern dem Antragsteller Angaben zur hinreichenden Bestimmung seines Antrages fehlen, **ist er von der öffentlichen Stelle zu beraten und zu unterstützen.**“

4 Begründung des Widerspruchs/rechtliche Betrachtung

Die Nachnamen sieht man sowieso auf Bescheiden der (G)StA und die Bürger haben ein Recht darauf, die Nachnamen der Leute, die über Strafverfahren entscheiden, zu erfahren.
Denn ob Strafverfolgung erfolgt oder nicht, kann die Gesellschaft schädigen.

Eine **Pseudonymisierung** oder **Anonymisierung** der Nachnamen wäre auch möglich.

AIG § 5 „Schutz überwiegender privater Interessen“ :

"3) Bei Einsicht in die Akten ist auch die Offenbarung der Mitwirkung eines Amtsträgers an Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichem Handeln sowie dessen **Namens**, Titels, akademischen Grades, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer zulässig, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange des Amtsträgers entgegen."

4.1 Auskunftsverweigerung

Nach dieser Begründung dürften die Namen der StAe ohne deren Einverständnis nie öffentlich genannt werden--völlig ungläubwürdig.

Von Gerichtsverhandlungen sind auch oft Namen der beteiligten StAe bekannt, z.B. Staatsanwälte "Jochen Westpfahl" und "Dorina Dubrau" beim Maskenmann-Prozess in FF, sicherlich auch ohne deren Einverständnis.

Die Nachnamen von Richtern stehen auch alle im Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts, oftmals auf den Webseiten der Gerichte. Es gibt also keinen vernünftigen Grund, warum dann nicht auch die Namen der Staatsanwälte genannt werden dürfen. Denn auch sie sind Amtsträger und an Strafverfahren beteiligt, z. B. indem diese Strafbefehle und Anklagen einreichen oder in der Hauptverhandlung Anträge stellen.

4.2 Zumutbarkeit der Beschaffung von Informationen, allgemein zugängliche Quellen

4.2.1 Rechtsgrundlage

AIG "§ 6 Durchführung der Akteneinsicht" :

"(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese **in zumutbarer Weise** aus **allgemein zugänglichen Quellen** beschaffen kann oder wenn der Antrag zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt."

4.2.2 Antwort GStA BRB Az. 145 E 1-509 v.18.Aug.2021 S.2

"Gleichwohl weise ich darauf hin, dass entsprechende Veröffentlichungen von Personalmaßnahmen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Bediensteten im **Justizministerialblatt des Landes Brandenburg**, im **Handbuch der Justiz** und in der **Deutschen Richterzeitung frei zugänglich** sind."

keine der 3 Quellen ist **weder in zumutbarer Weise beschaffbar** noch **allgemein zugänglich**:

- **Justizministerialblatt des Landes Brandenburg**

https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/JMBL_08_2020.pdf

->keine Änderungen in (General)Staatsanwaltschaften!?

<https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Personalnachrichten.Anlage.pdf>

->keine Namensnennungen!

- **Handbuch der Justiz**

kostet um die **100 €** :

https://www.beck-shop.de/handbuch-justiz-2020_2021/product/30917928

- **Deutschen Richterzeitung**

<https://www.beck-shop.de/driz-deutsche-richterzeitung/product/799562>

kostenpflichtig: "Jahrgang 2020 je Heft **8,50 €**"

4.3 Verweis auf vorhandene Daten

4.3.1 Antwort GStA BRB Az. 145 E 1-509 v.18.Aug.2021 S.2

"Gleichwohl weise ich darauf hin, dass entsprechende Veröffentlichungen von Personalmaßnahmen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Bediensteten im **Justizministerialblatt des Landes Brandenburg**, im **Handbuch der Justiz** und in der **Deutschen Richterzeitung frei zugänglich** sind."

Damit gibt die GStA BRB zu, dass diese Daten der Personalwechsel existieren.

Und diese Daten können nur von dieser Behörde, dem MdJ Bbg oder den StAs aus Bbg kommen.

Damit ist dieser Satz (GStA BRB Az. 145 E 1-509 v.18.Aug.2021 S.1):

"Ein gesonderter Verwaltungsvorgang, der alle Personalwechsel zwischen Generalstaatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften des Landes enthält, wird ohnehin nicht geführt."

unerheblich.

Denn es kommt allein darauf an, ob die Daten vorliegen oder nicht.

Die Personalwechsel müssen auch alle protokolliert sein, denn es muss schließlich eine Anfrage auf einen Wechsel gegeben haben. Zusätzlich erfordert die deutsche Bürokratie diese Aufzeichnungen.